

# Landwirtschaftliche Krankenversicherung



Kranken- und Pflegeversicherung  
der Altenteiler in der landwirt-  
schaftlichen Sozialversicherung



<b>Versicherungspflicht</b>	4
Voraussetzungen	4
Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
Ausschlussgründe	5
<b>Beiträge zur Krankenversicherung</b>	8
Beiträge der Rentenantragsteller	8
Beiträge der Rentenbezieher	8
<b>Beiträge zur Pflegeversicherung</b>	11
<b>Zuständigkeit</b>	12
<b>Meldeverfahren</b>	12
Meldungen der Rentenantragsteller	12
Meldungen der Rentenbezieher	12
<b>Weitere Informationen</b>	12



## Versicherungspflicht

### Voraussetzungen

Die Altenteilerversicherung wird von den landwirtschaftlichen Krankenkassen (LKKen) durchgeführt. Die zuständige LKK (Abschnitt Zuständigkeit) entscheidet über die Mitgliedschaft in der Altenteilerversicherung. Bei einer nicht-landwirtschaftlichen Krankenkasse (z. B. AOK, Ersatzkasse) können Altenteiler nur dann versichert sein, wenn dort eine Versicherung besteht, die der Altenteilerversicherung vorgeht.

Die Altenteilerversicherung ist eine Pflichtversicherung. Sie tritt ein, sobald eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte bei einer landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) beantragt wird. Für die Versicherungspflicht ist es nicht erforderlich, dass die Rentenleistung aus der Alterssicherung der Landwirte tatsächlich ausgezahlt wird; es genügt, dass der Leistungsanspruch dem Grunde nach besteht. Die Altenteilerversicherung wird daher auch bei Ruhen oder Kürzung der Leistung durchgeführt, nicht dagegen bei einem Leistungsverzicht.

Die Pflegeversicherung ist an die Krankenversicherung gebunden. Sind die Voraussetzungen für die Altenteilerversicherung erfüllt, besteht deshalb ebenfalls Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung.

### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Altenteilerversicherung besteht regelmäßig für die Dauer des Rentenbezugs bzw. im Falle der Ablehnung oder der Rücknahme des Rentenantrags für die Dauer des Rentenantragsverfahrens.

- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Stellung des Rentenantrages.

Innerhalb eines Monats nach Antragstellung kann bei der LKK erklärt werden, dass die Mitgliedschaft erst mit Ablauf des Monats beginnen soll, in dem der Rentenbescheid von der LAK zugestellt wird.

Liegt am Tag der Stellung des Rentenanspruches ein Ausschlussstatbestand vor, wird die Altenteilversicherung hinausgeschoben (Ausschlussgrund). Hier beginnt die Mitgliedschaft ggf. erst mit dem Tag nach Wegfall des Ausschlussgrundes.

- Die Mitgliedschaft endet mit
  - der Rücknahme des Rentenanspruches,
  - der rechtskräftigen Ablehnung des Rentenanspruches,
  - dem Wegfall der Rente,
  - dem Entzug der Rente.

## **Vorrang anderweitiger Versicherungspflicht**

Die Altenteilversicherung wird nur wirksam, wenn der Rentner oder auch der Rentenanspruchsteller nicht bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften pflichtversichert ist. Sie wird daher kraft Gesetzes verdrängt, wenn und solange Krankenversicherungspflicht besteht, z. B. als

- krankenversicherungspflichtiger Beschäftigter oder Arbeitsloser,
- Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger,
- Rentner in der allgemeinen Krankenversicherung (KVdR),
- Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung bei Bezug von Übergangsgeld,
- Student, Praktikant oder zur Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigter, solange über den Rentenanspruch noch nicht entschieden ist.

## **Ausschlussgründe**

Eine freiwillige Versicherung oder eine Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse sowie Versicherungsschutz bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen verdrängen dagegen die Altenteilerversicherung nicht.

## **Ausschluss von der Altenteilerversicherung**

Die Altenteilerversicherung ist ausgeschlossen, wenn der Rentner oder Rentenantragsteller

- außerhalb der Land- und Forstwirtschaft noch hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist,
- als Arbeiter oder Angestellter eine Beschäftigung ausübt, in der er wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei in der allgemeinen Krankenversicherung ist,
- Beamter, Richter, Soldat (auf Zeit oder Berufssoldat) oder ein sonstiger Beschäftigter des öffentlichen Dienstes ist, wenn er nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge hat,
- Ruhegehaltsempfänger des vorgenannten Personenkreises ist,
- Mitglied des Deutschen Bundestages oder eines Landtages oder Versorgungsempfänger nach den Abgeordnetengesetzen des Bundes oder der Länder ist,
- zu den Personen gehört, die durch das Krankheitsfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaft geschützt sind,
- nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig würde unter bestimmten Voraussetzungen,



- von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag befreit wurde.

## **Befreiung von der Versicherungspflicht**

Rentenbezieher oder Rentenantragsteller, für die keine Vorrangversicherung besteht und keine Ausschlussgründe vorliegen, können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Altenteilerversicherung befreien lassen.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Altenteilerversicherung wird auf Antrag von der LKK ausgesprochen. Der Antrag ist fristgebunden; er muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht in der Altenteilerversicherung (Tag der Rentenantragstellung) bei der zuständigen LKK gestellt werden. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Wird sie versäumt, ist eine Befreiung nicht mehr möglich. Sie ist trotz Einhaltung der Antragsfrist auch dann unzulässig, wenn bereits Leistungen aus der Altenteilerversicherung in Anspruch genommen wurden.

Eine einmal ausgesprochene Befreiung kann später nicht mehr widerrufen werden. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Altenteilerversicherung bewirkt, dass eine anderweitige Krankenversicherungspflicht und auch eine Familienversicherung nicht mehr eintritt.

## Beiträge zur Krankenversicherung

### Beiträge der Rentenantragsteller

Für die Zeit der Antragstellerversicherung sind grundsätzlich Beiträge zu zahlen.

Von der Beitragszahlung für die Dauer des Rentenantragsverfahrens sind befreit:

- hinterbliebene Ehegatten von Rentenbeziehern, wenn die Ehe vor dem 65. Lebensjahr des Verstorbenen geschlossen wurde,
- hinterbliebene Ehegatten eines Beziehers von Landabgaberechte,
- unter 18 Jahre alte Waisen, deren verstorbener Eltern teil bis zum Tode bereits Rente aus der Alterssicherung der Landwirte bezogen hat,
- Rentenantragsteller, bei denen ohne die Altenteilerversicherung eine Familienversicherung bestehen würde.

Das gilt nicht, wenn der Antragsteller Arbeitseinkommen, Rente oder Versorgungsbezüge erhält.

Die Höhe der Beiträge ist in der Satzung der LKK festgelegt; sie richtet sich nach dem Einkommen. Entrichtete Beiträge für Zeiten ab Beginn der Rente werden, mit Ausnahme der Beiträge aus Arbeitseinkommen, Rente oder Versorgungsbezügen, zurückgezahlt.

### Beiträge der Rentenbezieher

Pflichtversicherte Rentner haben aus ihrer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte Beiträge zu zahlen. Das gilt nicht nur für Mitglieder der Altenteilerversicherung, sondern auch dann, wenn Krankenversicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z. B. auf Grund einer Beschäftigung) besteht. Bezieht der Rentner neben dieser Rente weitere der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge), Rente aus der gesetzlichen

Rentenversicherung oder erzielt er Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, mit Ausnahme von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, so sind auch diese Einnahmen beitragspflichtig.

Zu den der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge), die der Beitragspflicht zur Altenteilerversicherung unterliegen, gehören u. a.

- Renten aus der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrenten),
- Renten aus Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für bestimmte Berufsgruppen,
- Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z. B. Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung),
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, Produktionsaufgaberenten und Ausgleichsgelder.

Arbeitseinkommen sind Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb oder einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit. Zum Arbeitseinkommen gehören auch Einkünfte aus einem verpachteten Gewerbebetrieb. Maßgebend ist der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesene Betrag.

Die verschiedenen Einkunftsarten werden in der Reihenfolge

- Rente der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Versorgungsbezüge,
- Arbeitseinkommen mit Ausnahme aus Land- und Forstwirtschaft



bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Krankenversicherung berücksichtigt. Überschreiten Rente und Versorgungsbezüge zusammen die Beitragsbemessungsgrenze, so werden die Versorgungsbezüge für die Beitragsberechnung entsprechend gekürzt. Ein evtl. Arbeitseinkommen ist nur insoweit beitragspflichtig, als die Beitragsbemessungsgrenze durch die Rente und die Versorgungsbezüge noch nicht ausgeschöpft ist.

## **Beiträge aus Rente(n) der gesetzlichen Rentenversicherung**

Für die Ermittlung der Beiträge aus der Rente ist der allgemeine Beitragssatz Ihrer Krankenkasse maßgebend. Außerdem hat das Mitglied den Beitrag nach dem zusätzlichen Beitragssatz zu zahlen.

Der auf die Rente entfallende Beitrag wird grundsätzlich jeweils zur Hälfte vom krankenversicherungspflichtigen Rentner und vom Rentenversicherungsträger, der zusätzliche Beitrag allein vom Mitglied getragen. Der Rentenversicherungsträger behält die Beiträge bei der Zahlung der Rente ein und führt sie an die LKK ab.

## **Beiträge aus der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) und aus Arbeitseinkommen**

Die Beiträge aus Versorgungsbezügen (ausgenommen Renten aus der Alterssicherung der Landwirte) und Arbeitseinkommen werden nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz berechnet. Für die Beitragsberechnung aus Renten aus der Alterssicherung der Landwirte ist die Hälfte dieses Beitragssatzes maßgebend. Außerdem ist ein Beitrag nach dem zusätzlichen Beitragssatz zu erheben, der vom Mitglied allein zu tragen ist.

Die Zahlstellen, so auch die LAKen, behalten die Beiträge aus Versorgungsbezügen ein und führen sie an die Krankenkassen ab.

## Beiträge zur Pflegeversicherung

Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden nach einem bundeseinheitlichen Beitragssatz festgesetzt. Hat der Rentner nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge, vermindert sich der Beitragssatz auf die Hälfte.

Der Beitragssatz erhöht sich für kinderlose Mitglieder. Von der Zahlung dieses Beitragszuschlags sind Mitglieder ausgenommen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vor dem 01.01.1940 geboren sind.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind vom pflichtversicherten Rentner allein zu tragen.



## Meldungen der Rentenantragsteller

## Meldungen der Rentenbezieher

### Info

Informationen zum Thema auch im Internet unter [www.lsv.de](http://www.lsv.de)



## Zuständigkeit

Die in der Altenteilerversicherung pflichtversicherten Rentner und Rentenantragsteller werden grundsätzlich Mitglied der LKK, in deren Bezirk ihr Wohnort liegt.

## Meldeverfahren

Damit die LKK die Voraussetzungen für die Altenteilerversicherung prüfen kann, ist es notwendig, diese über die Rentenantragstellung zu unterrichten. Der Rentenantragsteller hat mit dem Rentenantrag die Meldung zur Kranken- und Pflegeversicherung abzugeben. Die LAK gibt die Meldung an die zuständige LKK weiter.

Zur Prüfung der beitragspflichtigen Einnahmen haben pflichtversicherte Rentner ihrer LKK unverzüglich

- Beginn, Höhe und die Zahlstelle von Versorgungsbezügen sowie
- Beginn, Höhe und Veränderungen des Arbeitseinkommens

zu melden.

## Weitere Informationen

Die LKK berät Sie gerne in allen Angelegenheiten der sozialen Sicherung telefonisch und persönlich und für Ihre Situation zuverlässig und vertrauensvoll.







# Kontakt vor Ort

## **Landwirtschaftliche Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg**

Schulstraße 29  
24143 Kiel

Telefon 0431 7024-0  
Fax 0431 7024-61 20  
E-Mail [post@kiel.lsv.de](mailto:post@kiel.lsv.de)

## **Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen**

Im Haspelfelde 24  
30173 Hannover

Telefon 05 11 80 73-0  
Fax 05 11 80 73-4 98  
E-Mail [info@nb.lsv.de](mailto:info@nb.lsv.de)

## **Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen**

Hoher Heckenweg 76-80  
48147 Münster

Telefon 02 51 23 20-0  
Fax 02 51 23 20-5 54  
E-Mail [mailbox@nrw.lsv.de](mailto:mailbox@nrw.lsv.de)

## **Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland**

Bartningstraße 57  
64289 Darmstadt

Telefon 0 61 51 7 02-0  
Fax 0 61 51 7 02-12 60  
E-Mail [info.da@hrs.lsv.de](mailto:info.da@hrs.lsv.de)

## **Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Franken und Oberbayern**

Dammwäldchen 4  
95444 Bayreuth

Telefon 0921 6 03-0  
Fax 0921 6 03-3 86  
E-Mail [kontakt@fob.lsv.de](mailto:kontakt@fob.lsv.de)

## **Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben**

Dr.-Georg-Heim-Allee 1  
84036 Landshut

Telefon 08 71 6 96-0  
Fax 08 71 6 96-4 88  
E-Mail [lsv@landshut.lsv.de](mailto:lsv@landshut.lsv.de)

## **Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg**

Vogelrainstraße 25  
70199 Stuttgart

Telefon 07 11 9 66-0  
Fax 07 11 9 66-21 40  
E-Mail [post@bw.lsv.de](mailto:post@bw.lsv.de)

## **Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland**

OT Hönow  
Hoppegartener Straße 100  
15366 Hoppegarten

Telefon 033 42 36-0  
Fax 033 42 36-12 30  
E-Mail [mail@mod.lsv.de](mailto:mail@mod.lsv.de)

## **Krankenkasse für den Gartenbau**

Frankfurter Straße 126  
34121 Kassel

Telefon 05 61 9 28-0  
Fax 05 61 9 28-24 86  
E-Mail [info@gartenbau.lsv.de](mailto:info@gartenbau.lsv.de)

Herausgeber:  
Spitzenverband der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung  
Weißensteinstraße 70-72  
34131 Kassel  
[www.lsv.de](http://www.lsv.de)

